

**Neufassung der Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
in der Gemeinde Belm
vom 17. 05. 2000**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NSOG) der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Gemeinde Belm am 17. 05. 2000, 26. 04. 2001 und 13. 07. 2005 folgende Verordnung erlassen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Belm.

**§ 2
Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieser Verordnung sind:

(1) Öffentliche Verkehrsflächen

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und –Durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinfläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Pflanzstreifen an Straßen, Verkehrsinseln und sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden, und zwar auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

(2) Öffentliche Anlagen

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park-, Grün- und Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten und Skulpturen, und zwar auch, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

**§ 3
Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen**

(1) Im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen ist es verboten:

- a) Gebäude aller Art, Sperreinrichtungen, Laternenpfähle, Lichtmasten, Verkehrssignalmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke und dergleichen zu erklimmen, zu bemalen, zu bekleben, zu besprayen oder auf sonstige Weise unbefugt zu verändern.
- b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Strassen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

(2) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Sachen und Personen bilden, sind zu entfernen.

- (3) Es ist untersagt, in Anlagen
 1. zu übernachten,
 2. Trinkgelage zu veranstalten,
 3. Motorrad oder Moped zu fahren,
 4. Fahrzeuge abzustellen.

- (4) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, Bewuchs auf Privatgrund so zu beschneiden, dass keine Beeinträchtigung im öffentlichen Verkehrsraum z. B. durch herausragende Äste oder Sträucher erfolgt.
Das Umfeld der Straßenbeleuchtung ist so freizuhalten, dass die Wirkung nicht beeinträchtigt wird. Bis zu einer Höhe von 3 m ist der Grundstückseigentümer für das Freischneiden verantwortlich.
Grundstückseigentümer sind verpflichtet, Sichtdreiecke auf den Grundstücken freizuschneiden. Bei einem Sichtdreieck ist eine Höhe der Grünanlagen von maximal 80 cm einzuhalten. Die Länge der Sichtdreiecke ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Richtlinien bzw. Bebauungsplänen.

§ 4

Haltung von Tieren, insbesondere Hunde

- (1) Tiere sind so zu halten, dass Personen, Tiere und Sachen nicht an Leben, Körper, Gesundheit, Eigentum oder in einem sonstigen Recht gefährdet werden.

- (2) Personen, die Hunde halten, führen oder beaufsichtigen, haben zu verhüten, dass ihr Tier
 - a) unbeaufsichtigt herumläuft,
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt.

Nach einer Verunreinigung durch Kot ist die haltende, führende oder beaufsichtigende Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet; diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

- (3) In den durch Schilder besonders gekennzeichneten Gebieten sind Hunde an der Leine zu führen. Außerdem sind in Fußgängerzonen und bei öffentlichen Veranstaltungen Hunde an der Leine zu führen.

- (4) Auf Schulhöfe, Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Dieses gilt nicht für Blindenhunde, wenn sie blinde Personen in diese Bereiche führen.

- (5) Die Hundeführerin/ der Hundeführer muss körperlich und geistig in der Lage sein, das Tier sicher zu führen und zu halten.

- (6) Die Tierhalter haben bei Unterbringung der Tiere dafür zu sorgen, dass eine Belästigung Dritter durch Tiere so gering wie möglich gehalten wird. Insbesondere ist sicherzustellen, dass von den Tieren ausgehender Lärm zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr und zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ausgeschlossen ist.

§ 5 Abwasser

- (1) Es ist untersagt, das Oberflächenwasser von höhergelegenen Grundstücken auf öffentliche Verkehrsflächen oder in öffentliche Anlagen zu leiten.
- (2) Es ist untersagt, Schmutzwasser in die Straßeneinläufe des Regenkanals zu leiten.

§ 6 Staubentwicklung

Staubentwicklung (z. B. durch die Behandlung, Verladung oder Beförderung von Bauaushub, Bau-schutt, Baustoffen, Kehricht, Asche oder anderen Stoffen), die sich auf öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen ausbreitet, ist durch geeignete Mittel (wie z.B. Besprengen mit sauberem Wasser) zu verhindern bzw. unverzüglich zu beseitigen.

§ 7 Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen

- (1) Es ist untersagt, Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen und in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reinigen oder zu reparieren. Das Waschen von Fahrzeugen auf Grundstücken ist nur gestattet, wenn das Waschwasser dem Schmutzwasserkanal über einen ordnungsgemäß installierten Ölabscheider zugeführt oder aufgefangen und fachgerecht entsorgt wird. Das Wasser darf nicht ins Erdreich versickern.
- (2) Dies gilt nicht, soweit Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichenschilder gereinigt werden oder wenn Reparaturen durch plötzlich auftretende Betriebsschäden notwendig werden. Bei diesen Reinigungsarbeiten darf lediglich Wasser verwendet werden.

§ 8 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Lagerfeuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Belm. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.
- (2) Das Anlegen und Unterhalten von Traditionsfeuern zu den Osterfeiertagen (Osterfeuer) ist von der verantwortlichen Person bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (3) Jedes Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 9

Nutzung von Privatgrundstücken für den Gemeingebrauch

- (1) Jede(r) Grundstückseigentümer(in) bzw. -besitzer(in) muss dulden, dass Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück an gut sichtbarer Stelle angebracht, ausgebessert oder verändert werden. Dazu zählen insbesondere Hinweise auf Feuermelder und Feuerlöscheinrichtungen sowie Straßennamenschilder.
- (2) Eigentümer(innen) und Besitzer(innen) sind dafür verantwortlich, dass die Einrichtungen sichtbar bleiben.

§ 10 Hausnummern

- (1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin eines Grundstücks ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss so angebracht werden, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche leicht erkennbar und deutlich lesbar ist.
- (2) Die zugewiesene Nummer ist vom/von der Grundstückseigentümer(in) innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Benutzung anzubringen.
- (3) Der/Die Hauseigentümer(in) hat dafür Sorge zu tragen, dass das Erkennen des Hausnummernschildes von der Straßenseite her nicht durch Bewuchs oder Vorbauten beeinträchtigt wird. Die Hausnummernschilder müssen stets im ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden. Schadhafte Schilder sind zu erneuern.

§ 11 Werbung

- (1) Plakate, Anschlagzettel und sonstige Ankündigungs- und Werbemittel dürfen nur an die nach § 49 der Niedersächsischen Bauordnung zulässigen Außenwerbungsanlagen angebracht werden. Es können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge in Schaufenstern und Schaukästen sowie für Werbemittel in Bezug auf Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen innerhalb von sechs Wochen vor und eine Woche nach einem Wahltermin.

§12 Spielplätze

- (1) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur zu den angegebenen Zeiten und nur Kindern bis zum Alter von 14 Jahren gestattet, sofern auf dem Platz kein besonderer Hinweis etwas anderes vorsieht. Aufsichtspersonen sind von der Regelung des Abs. 1 Satz 1 ausgenommen.
- (2) Es ist untersagt, soweit die Plätze nicht besonders gekennzeichnet sind, auf Kinderspielplätzen Fußball zu spielen, Rad oder mit Fahrzeugen aller Art zu fahren. Ausgenommen sind hiervon Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll, Kinderwagen und elektrische Krankenfahrstühle.

(3) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf den Kinderspielplätzen verboten,

- a) Waffen, gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzubringen,
- b) Verunreinigungen, insbesondere Müll, Abfälle, Spritzen oder Fahrzeugteile zurückzulassen,
- c) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
- d) die Spielgeräte oder Einrichtungen zu zerschlagen oder zu zerstören,
- e) alkoholische Getränke zu konsumieren.

§ 13 **Zeltlager**

Es ist untersagt, auf öffentlichen Anlagen oder privaten Grundstücken Zeltlager zu errichten. Ausgenommen hiervon sind bei der Gemeinde fristgerecht angemeldete Ferienzeltlager, für die eine Genehmigung erteilt worden ist. Die hygienischen Richtlinien der Verordnung über das Zelten sind zu beachten. Entsprechende Überprüfungen durch die Fachbehörde sind zu dulden. Die Einrichtung von Zeltlagern in Naturschutzgebieten bedarf der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück.

§ 14 **Wahrung der Nacht- und Mittagsruhe**

(1) Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes in Verbindung mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) hinaus sind an Werktagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Tätigkeiten verboten, die die Gesundheit Unbeteiligter stören. Hierzu zählen Arbeiten, die mit erheblicher Geräusentwicklung verbunden sind, wie insbesondere

- a) das Reinigen von Teppichen, Matratzen, Polstermöbeln oder Fahrzeugen durch Saugen und Ausklopfen,
- b) das Einwerfen von Wertstoffen in dafür vorgesehene Behälter und das Hämmern, Sägen, Bohren o.ä. handwerkliche Tätigkeiten.

(2) Motorbetriebene Rasenmäher (siehe auch 8. BImSchV) und Gartengeräte wie z.B. Häcksler, Motorsensen, Laubsauger usw. dürfen an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.

(3) Ausgenommen von den Regelungen des § 14 Abs. 1 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind. Die in Abs. 1 b und Abs. 2 aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.

§ 15 **Ausnahmen**

Die Gemeinde Belm kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung wird schriftlich erteilt und ist berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle vorzuzeigen.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten gemäß

- § 3 Abs. 1-4
- § 4 Abs. 1-6
- § 5 Abs. 1-2
- § 6
- § 7 Abs. 1 und 2
- § 8 Abs. 1 und 2
- § 9 Abs. 1 und 2
- § 10 Abs. 1 - 3
- § 11 Abs. 1 und 2
- § 12 Abs. 1 - 3
- § 13
- § 14 Abs. 1-3
- § 15

dieser Verordnung zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 17
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Belm, den 13.07.2005

Gemeinde Belm

Wellmann
Bürgermeister

(LS)